

23

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Selters



Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Taunus), Ortsteil Münster; Bebauungsplan „Sonnenhof“.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat am 13. 5. 2008 den Bebauungsplan für den Bereich „Sonnenhof“ nach § 10 BauGB und die mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften (bauordnungsrechtliche Festsetzungen) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wird mit Vollendung dieser Bekanntmachung wirksam.
Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht mit zusammenfassender Erklärung im Bauamt der Gemeindeverwaltung Selters (Taunus) Niederselters, Brunnenstraße 46, Bauamt - Zimmer 1 - während der allgemeinen Dienststunden

montags bis mittwochs	von 7.30 - 12.30 und von 13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	von 7.30 - 12.30 und von 13.00 - 18.30 Uhr
freitags	von 7.30 - 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzungen nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 u. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Selters (Taunus), den 9.10.2008

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus)
Baumann, I. Beigeordnete

23



Bekanntmachungen der Gemeinde Selters

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Selters (Taunus)

Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Taunus), Ortsteil Münster; Bebauungsplan „Sonnenhof“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat am 13. Mai 2008 den Bebauungsplan für den Bereich „Sonnenhof“ nach § 10 BauGB und die mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften (bauordnungsrechtliche Festsetzungen) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wird mit Vollendung dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht mit zusammenfassender Erklärung im Bauamt der Gemeindeverwaltung Selters (Taunus) Niederselters, Brunnenstraße 46, Bauamt – Zimmer 1 – während der allgemeinen Dienststunden

montag bis mittwochs	von 7.30 bis 12.30 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 7.30 bis 12.30 Uhr und von 13.00 bis 18.30 Uhr
freitags	von 7.30 bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1–3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzungen nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Selters (Taunus), den 9. Oktober 2008

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Selters (Taunus)
Baumann, I. Beigeordnete**